

Kurzzeitpflege ist ein wichtiger Bestandteil

Pflegebedürftige möchten möglichst lange in der eigenen Häuslichkeit verbleiben. Um dem gerecht zu werden, ist ein flächendeckendes ambulantes Wohn- und Pflegesetting notwendig. Und dazu bedarf es auch mehr solitärer Kurzzeitpflegeeinrichtungen: Der Aufbau der Kurzzeitpflege im Verbund ist eine interessante Investition in die Zukunft.

Text: Udo Winter

Seit Jahren ist die Entwicklung in der Versorgung Pflegebedürftiger absehbar. 80 Prozent bzw. 3,31 Millionen von 4,1 Millionen Pflegebedürftiger wurden 2019/20 in der eigenen Häuslichkeit versorgt. Nur 20 Prozent bzw. ca. 795 000 Pflegebedürftige befanden sich in vollstationären Pflegeeinrichtungen. Dieser Trend wird auch in den nächsten Jahren anhalten. Das zeigt sich zum einen an den Bedürfnissen älterer Menschen, so lange wie möglich selbstständig in der vertrauten eigenen Häuslichkeit zu leben. Zum ande-

35 Prozent ein deutlich stärkeres Wachstum an den Tag legen.

Ohne Kurzzeitpflege keine ambulante Versorgung

Um pflegebedürftige Menschen auch zukünftig ambulant optimal versorgen zu können, bedarf es neuer Wege und Konzepte sowie kreativer Lösungen. Was wir nicht benötigen, sind renditeorientierte „Pflegefabriken“. Mit zunehmendem Alter und Pflegebedürftigkeit sinkt die Wahrscheinlichkeit, in der eigenen Häuslichkeit zu verbleiben. Es be-

sondern dazu beitragen, die Versorgung möglichst langfristig bedarfsgerecht, effizient und teilhabeorientiert zu gestalten. Nur so lässt sich der „Drehtüreffekt“ ins Krankenhaus besonders multimorbide Erkrankter vermeiden und trägt mit dazu bei, dass Pflegebedürftige möglichst lange in häuslicher Umgebung verbleiben können.

Leider sieht die Entwicklung der Kurzzeitpflege derzeit noch nicht sehr positiv aus. Trotz wachsender Nachfrage sank laut statistischem Bundesamt die Zahl der solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen von 2011 bis 2017 bundesweit von 227 auf 148 Einrichtungen. Die Zahl der eingestreuten Kurzzeitpflegeeinrichtungen sank ebenfalls von 2015 bis 2017 von 1093 auf 764 Einrichtungen. Wobei die eingestreuten Kurzzeitpflegeplätze selten dazu beitragen, dass Pflegebedürftige im Anschluss wieder in die eigene Häuslichkeit entlassen werden. Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze werden überwiegend als Warteplatz für die Aufnahme in die vollstationäre Pflege genutzt. Obwohl die Zahl der Kurzzeitpflegeeinrichtungen wieder etwas steigt, deckt die vorhandene Anzahl nicht den Bedarf.

Die Gründe, warum es so wenig Kurzzeitpflegeplätze gibt, sind vielfältig und teilweise bisher auch nachvollziehbar. Für Betreiber insbesondere von solitären Kurzzeitpflegeplätzen ist der bürokratische und pflegerische Aufwand des Betriebs im Vergleich zur vollstationären Pflege sehr hoch. Gleichzeitig sind Vergütungen in vielen Regionen zu ge-

Um pflegebedürftige Menschen auch zukünftig ambulant optimal versorgen zu können, bedarf es neuer Konzepte und kreativer Lösungen

ren passt sich der Pflegemarkt langsam den Bedürfnissen der Pflegebedürftigen an. Der Trend geht eindeutig zu mehr ambulanten Wohn- und Pflegeangeboten.

Von 2018 bis Ende 2021 nahm die Zahl der vollstationären Pflegeheime um zwei Prozent zu, während Pflegedienste und betreute Wohnanlagen (jeweils 13 Prozent) und insbesondere auch das Segment der Tagespflege mit

darf ganzheitlich abgestimmte ambulante Versorgungsangebote. Hierzu gehört die Kurzzeitpflege. Leider wurde bisher aus wirtschaftlichen Gründen ein flächendeckender Aufbau solitärer Kurzzeitpflegeeinrichtungen vernachlässigt.

Für pflegebedürftige Menschen und zur Entlastung ihrer Angehörigen übernimmt die Kurzzeitpflege nach § 42 und § 39 SGB XI eine entscheidende Rolle, wenn die häusliche Versorgung vorübergehend nicht sichergestellt ist. In besonderer Weise trifft dies auf Pflegebedürftige nach einem Krankenhausaufenthalt zu. Gerade in solchen Fällen kann die Kurzzeitpflege für die Betroffenen und Angehörigen ein wichtiger Baustein sein, um nicht nur die pflegerische Versorgung vorübergehend sicherzustellen,





Aufgrund steigender Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen und der fachlichen Notwendigkeit ist der Ausbau von solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen dringend erforderlich.

Foto: epc-Bild/Rainer Dettel

ring. Bei einer hohen Fluktuation der Gäste und unterschiedlicher Auslastung ist der zur Berechnung der Vergütung zugrunde gelegte Auslastungsgrad zu hoch. Dies wurde von Kostenträgern und der Politik erkannt, so dass sich die Rahmenbedingungen teilweise schon verbessert haben bzw. sich bis Herbst 2022 noch weiterhin verbessern werden.

Rahmenbedingungen der Kurzzeitpflege wurden verbessert

Im Rahmen des Gesundheitsversorgungsweiterentwicklungsgesetzes (GVWG) wurden zum 1. Januar 2022 die Leistungen für Pflegebedürftige um zehn Prozent auf 1774 Euro für Kurzzeitpflege und 1612 Euro für Verhinderungspflege erhöht, so dass ein Gesamtbetrag von 3386 Euro jährlich genutzt werden kann. Für die Berechnung der Vergütungen der Kurzzeitpflege wurde in vielen Bundesländern ein verminderter Auslastungsgrad eingeführt – u.a. in Baden-Württemberg 70 Prozent, in Bayern rund 86 Prozent, in Niedersachsen 85 Prozent, NRW 85 Prozent und in Berlin 75 Prozent. Zusätzlich ist mehr Personal für die Kurzzeitpflege vorgesehen. In einigen Bundesländern wird die Kurzzeitpflege durch Förderprogramme unterstützt, wie in der Tabelle auf Seite 38 dargestellt.

Aufgrund steigender Nachfrage nach Kurzzeitpflegeplätzen und der fachlichen Notwendigkeit ist der Ausbau von solitären Kurzzeitpflegeeinrichtungen dringend erforderlich. Trotz Bedenken einiger Kritiker hinsichtlich des wirtschaftlichen Betriebs ist der Aufbau einer solitären Kurzzeitpflege lohnend. In Zukunft werden besonders Quartiers-

alternative zukunftsweisende und kreative Lösungen.

Bundesweit gibt es nur einzelne Projekte in diesen Kombinationen. Da wären beispielsweise:

- o Das Kompetenzzentrum Pflege der AWO in Magdala/Weimarer Land. Das 2019 eröffnete Pflegehotel besteht aus einem ambulanten Pflege-

Eingestreute Kurzzeitpflegeplätze tragen selten dazu bei, dass Pflegebedürftige wieder in die eigene Häuslichkeit entlassen werden

häuser im Verbund mit solitärer Kurzzeitpflege an Bedeutung gewinnen.

Die Mehrheit an Kurzzeitpflegeplätzen befinden sich in vollstationären Pflegeeinrichtungen, überwiegend als eingestreute Kurzzeitpflegeplätze und selten als solitäre Kurzzeitpflege.

Kurzzeitpflege im Verbund mit Tagespflege

Eine bisher nicht beachtete, aber wirtschaftlich sehr interessante Kombination ist der Verbund von Tagespflege und Kurzzeitpflege – und zwar als zwei eigenständige teilstationäre Pflegeangebote oder als Bestandteil eines Quartiershaus. Diese Kombination ist sehr selten, aber es handelt sich hierbei um

den, einer Cafeteria, einer Kurzzeitpflege mit 18 Plätzen und einer Tagespflege mit 12 Plätzen.

- o In Hamm existiert das Seniorenservicehaus der HKP mit 15 Kurzzeitpflege- und 12 Tagespflegeplätzen sowie einem ambulanten Pflegedienst.
- o Ein modellhaftes innovatives Modellprojekt ist das Pflegehotel in Willingen (Upland) im Landkreis Waldeck-Frankenberg. Hierbei handelt es sich um eine rehabilitative Kurzzeitpflegeeinrichtung mit 15 Plätzen und einer Tagespflege für 31 Gäste. Zusätzlich verfügt das Pflegehotel über Gästezimmer für Angehörige, die während des Aufenthaltes ihrer zu Pflegenden sich erholen können.

FÖRDERMASSNAHMEN KURZZEITPFLEGE		
Bundesland	Maßnahme	Anmerkung
Baden-Württemberg	Innovationsprogramm Pflege 2022	Solitäre Kurzzeitpflege bis max. 50 000 Euro pro Platz
Bayern	PflegesoNah: Förderung der pflegerischen Versorgung im sozialen Raum	Bis max. 70 000 Euro pro Platz
Berlin	Pauschalförderung § 6 LPflegeG	511,00 Euro pro Platz und Jahr
Brandenburg	Pflegezukunftsinvestitions-Richtlinien 2021 bis 2024	Solitäre Kurzzeitpflege bis zu 80 Prozent von 99 700 Euro pro Platz
Bundesweit	Stiftung Deutsches Hilfswerk (nur für Wohlfahrtsverbände)	Bis zu 33 Prozent der Baukosten, max. 300 000 Euro
Mecklenburg-Vorpommern	Pauschalförderung teilstationären Pflegeeinrichtungen § 7 Landespflegegesetz Einzelförderung der Tages-, Nacht- und Kurzzeitpflege § 8 Landespflegegesetz	
Niedersachsen	Gesetz zur Planung und Förderung von Pflegeeinrichtungen nach SGB XI – Niedersächsisches Pflegegesetz	Subjektbezogene Objektförderung
NRW	Förderung von Tages-, Nacht und Kurzzeitpflege § 13 APG NRW	Subjektbezogene Objektförderung
Saarland	Förderung von teilstationären und Kurzzeitpflegeeinrichtungen § 6 Saarländisches Pflegegesetz	Objektförderung

Quelle: IGES: Berichtspflicht der Länder zur Förderung und Investitionskosten von Pflege-Einrichtungen; Berichtsjahr 2020; Eigene Recherche

Der Überblick zeigt, in welchen Bundesländern die Kurzzeitpflege durch spezielle Förderprogramme unterstützt wird.

Bei der rehabilitativen Kurzzeitpflege handelt es sich

- o um eine Einrichtung mit einer Zulassung nach § 72 SGB XI,
- o Zielgruppe sind Personen, für die zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Kurzzeitpflege eine Leistung der medizinischen/geriatrischen Rehabilitation (noch) nicht in Frage kommt,
- o der Pflegefachkraftanteil muss rund 75 Prozent betragen, davon mindestens die Hälfte mit Krankenpflegeexamen,
- o es müssen festangestellte Therapeuten (Physio- und Ergotherapeuten) vorgehalten werden,
- o es ist eine angestellte Case Managerin vorzuhalten, die eine koordinierte

Überleitung und ein etwaig erforderliches Case Management sicherstellt.

- o Im ehemaligen Krankenhaus in Salzhäusen (Landkreis Lüneburg) wurde 2017 von den Johannitern das Gesundheitszentrum Salzhäusen eröffnet. Im Gesundheitszentrum befinden sich 18 Kurzzeit- und 20 Tagespflegeplätze, ein niedergelassener Arzt und ein Sanitätshaus.
- o Erfolgreich ist ein weiteres Projekt der Kurz- und Tagespflege in der kleinen Gemeinde Diepenau (Landkreis Nienburg). Dort betreibt das Cura Zentrum Uchte eine solitäre Kurzzeitpflege mit 16 Plätzen im Verbund mit einer Tagespflege, mit ebenfalls 16 Plätzen. Anders als die anderen

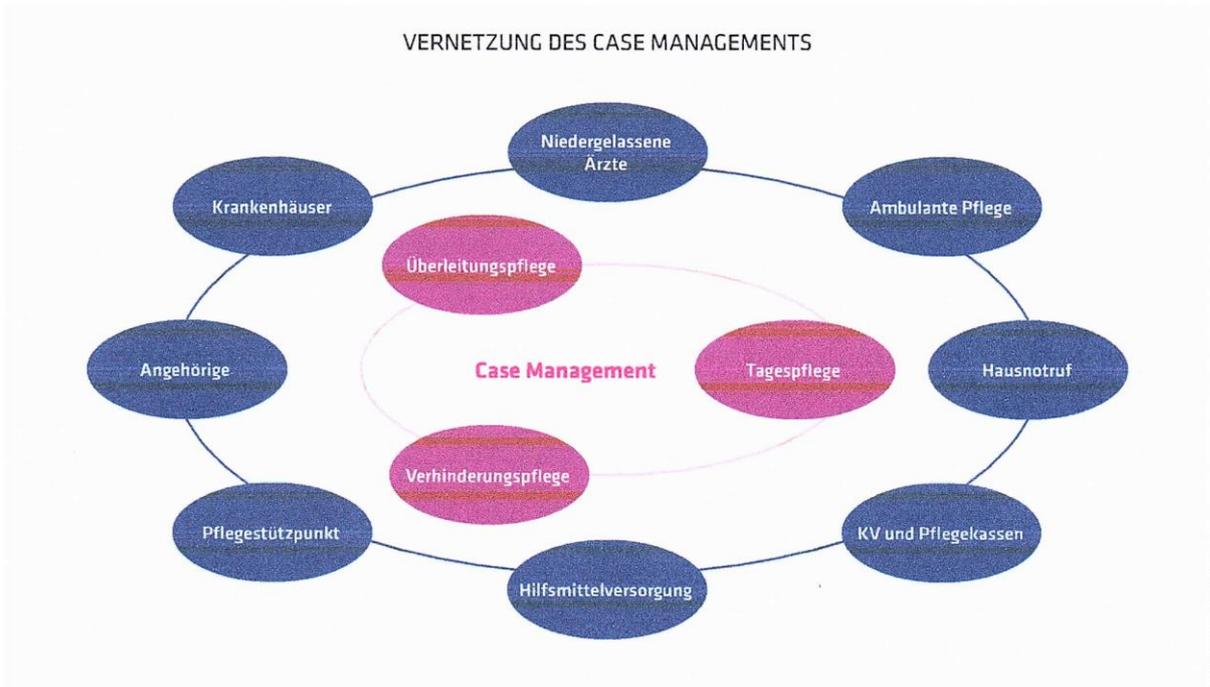
vorgestellten Modelle hat diese Einrichtung zwei Vergütungsvereinbarungen mit unterschiedlichen Vergütungen der Überleitungspflege als Krankenhausnachsorge und der Verhinderungspflege. Die Auslastung der Kurzzeitpflege lag in den letzten Jahren kontinuierlich über 85 Prozent (vor und nach Corona). Rund 80 Prozent der Gäste der Kurzzeitpflege kommen als Krankenhausnachsorge aus den umliegenden Krankenhäusern.

In allen vorgestellten Projekten profitiert die Tagespflege von der Kurzzeitpflege, da oftmals Patient:innen im Anschluss des Aufenthaltes der Kurzzeitpflege weiterhin die Tagespflege nutzen. Andererseits nehmen die Tagespflegegäste die Kurzzeitpflege als Urlaubs- und Verhinderungspflege in Anspruch.

Es ist unabhängig, ob es sich um zwei solitäre teilstationäre Angebote handelt oder um ein Verbundsystem innerhalb eines Quartiershauses. Sinnvoll sind solche Kombinationen, wenn räumliche und personelle Synergien mit der Tagespflege genutzt werden.

Synergieffekte in der Kombination von Tages- und Kurzzeitpflege nutzen

Bei der Planung eines solchen teilstationären Verbundsystems können beispielsweise bestimmte Räumlichkeiten gemeinsam genutzt werden. Hierzu gehören etwa gemeinsam genutzte Aufenthalts- und Wohnräume, das Pflegebad, Abstellräume, die Küche oder Diensträume der Tagespflege. Diese Synergieeffekte sind sinnvoll, um den steigenden Baukosten entgegenzuwirken. Voraussetzung ist allerdings, dass das Raumprogramm schon bei der Planung mit den zuständigen Aufsichtsbehörden abgesprochen wird und es sich bei beiden Angeboten um eigenständige Einrichtungen handelt. Der Betrieb beider Einrichtungen über einen Personalpool erhöht die Wirtschaftlichkeit. Das betrifft besonders den Bereich Leitung, Hauswirtschaft und Betreuung. Bei einer geringen Auslastung beispielsweise der Kurzzeitpflege könnten Pflegekräfte bei Engpässen wie Urlaub und Krankheit in



Quelle: eigene Darstellung

Das Case Management ist für das Belegungsmanagement der Tages- und Kurzzeitpflege verantwortlich. Die Vernetzung mit medizinischen, therapeutischen und sozialen Einrichtungen ist dabei zwingend erforderlich.

der Tagespflege einspringen. Denkbar ist auch der Abschluss eines Gesamtversorgungsvertrages.

Der fachliche und wirtschaftliche Erfolg der solitären Kurzzeitpflege im Verbund mit einer Tagespflege ist zum einen abhängig von der Nutzung der

schon, therapeutischen und psychosozialen Maßnahmen geplant.

Eine enge Zusammenarbeit mit Krankenhäusern und niedergelassenen Ärzten ist zwingend erforderlich. Darüber hinaus ist das Case Management für das Belegungsmanagement der Tages-

durch ein aktives Belegungsmanagement und Kooperationen für eine ausreichende Auslastung gesorgt wird. Da sich leider noch die Rahmenbedingungen in jedem Bundesland unterscheiden, bedarf es schon bei der Vorplanung intensiver Gespräche mit Aufsichtsbehörden und Kostenträgern.

Werden Tagespflege und Kurzzeitpflege in Kombination betrieben, erhöht ein Personalpool die Wirtschaftlichkeit

Synergien, zum anderen von der Konzeption und des Einsatzes eines Case Managements.

Mittels des Case Managements werden der zukünftige Hilfebedarf und die aktuelle häusliche Versorgungs- und Belastungssituation der Angehörigen erfasst. Aus den Ergebnissen werden bei den anschließenden multidisziplinären Fallbesprechungen, an der auch die Pflegebedürftigen mit ihren Angehörigen teilnehmen sollten, die individuellen Zielsetzungen und Bedarfe abgeleitet und die dafür erforderlichen pflegeri-

und Kurzzeitpflege verantwortlich. Eine Vernetzung und enge Zusammenarbeit mit therapeutischen und sozialen Einrichtungen sind unerlässlich.

Es wird Zeit, Angebote der solitären Kurzzeitpflege flächendeckend auszubauen. Nur so ist gewährleistet, dass mittelfristig die ambulante Versorgung Pflegebedürftiger gesichert ist. Der wirtschaftliche Betrieb einer Kurzzeitpflege ist möglich, wenn Synergien im baulichen Bereich – z.B. Verbund mit einer Tagespflege – oder bei einem Personalpool, ausreichend genutzt werden und

MEHR ZUM THEMA

Kontakt zum Autor:
info@winterplanung.de
Infos: www.pflegehotel-willingen.de;
www.awo-mittwest-thueringen.de;
www.kurzzeitpflege-hamm.de;
www.cura-zentrum-uchte.de/leistungen/kurzzeitpflege

Udo Winter, Dipl. Sozialgerontologe, Unternehmensberatung für Träger der Altenhilfe

